

RS Vwgh 1987/2/20 86/11/0058

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1987

Index

L92053 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Niederösterreich

L92103 Behindertenhilfe Rehabilitation Niederösterreich

L92603 Blindenbeihilfe Niederösterreich

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

Norm

ABGB §140 Abs1;

SHG NÖ 1974 §42;

Rechtssatz

Die vergleichsweise Übernahme der Unterhaltsverpflichtung für ein Kind durch den Vater in einem zwischen den Kindeseltern geschlossenen Vergleich, dem insofern die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung versagt wurde, ändert nichts an der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung der Mutter. Besteht danach aber - gesetzlich - eine anteilige Unterhaltsverpflichtung, so sind die Lebensverhältnisse des Vaters für die Höhe der Ersatzpflicht der Mutter nach § 42 NÖ SHG grundsätzlich relevant.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986110058.X04

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

05.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>